Tel.: 233 - 5 06 63

Mobilitätsreferat
Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement
Bezirk Mitte, MOR-GB2.11

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Verlagerung der Gastro-Anlieferzeiten und gleichmäßige Verteilung der daraus resultierenden Verkehrsbelastung im Umgriff St.-Anna-Platz / Bürkleinstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03465 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel am 23.04.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01847

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03465

Beschluss des Bezirksausschusses des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 26.11.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel hat am 23.04.2026 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03465 beschlossen.

In dieser wird der Verzicht von Pollern in der beschlossenen Fußgängerzone St.-Anna-Straße sowie ein Zeitfenster für Anlieferungen außerhalb der Nachtzeiten gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Auch bei Einrichtung einer Fußgängerzone muss die Verkehrsfläche für bestimmte Verkehre erreichbar bleiben. Dazu zählen z.B. Müllentsorgung, Anlieferung und Brandschutz von an die Fußgängerzone anliegenden Grundstücken. Feste Poller ohne Durchfahrtsmöglichkeit sind deshalb in der Fußgängerzone St.-Anna-Straße nicht vorgesehen.

Der Bezirksausschuss hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 der Sitzungsvorlage „Entscheidung über die Einrichtung einer Fußgängerzone in der St.-Anna-Straße“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18004) mehrheitlich zugestimmt und die Verwaltung aufgefordert, die Umsetzung einer „Pollerlösung“ analog dem St. Jakobsplatz als Durchfahrtsperre zu prüfen.

Versenkbare Poller werden im öffentlichen Straßenraum in München nur im Bereich der Theresienwiese und am Sankt-Jakobs-Platz zum Schutz der Veranstaltungen bzw. des Jüdischen Zentrums eingesetzt, da an diesen Orten ein erhöhter Sicherheitsbedarf besteht. Sowohl die Errichtung, der Betrieb und der Unterhalt als auch die Bedienung von versenk-

[LHM-Schutzbedarf: 2]

baren Pollern sind mit einem überdurchschnittlich hohen technischen, finanziellen sowie personellen Aufwand verbunden. Der Einsatz dieser Anlagen beschränkt sich in München daher ausschließlich auf die Prävention und den Schutz vor terroristischen Aktivitäten.

Automatisierte Durchfahrtsperren sind für den Einsatz zur Steuerung der motorisierten Individualverkehre (MIV) grundsätzlich ungeeignet. Anlagen zur Verkehrssteuerung weisen eine hohe Betätigungsfrequenz auf und müssen einen hohen Anspruch auf Verfügbarkeit erfüllen. Tritt bei einer automatisierten Durchfahrtsperre, wie etwa bei Pollern, eine Störung auf, kann diese beispielsweise die Durchfahrt von Rettungs- und Versorgungsfahrzeugen blockieren. Die Erteilung von Zufahrtsberechtigungen für Anwohnende und Gewerbetreibende für eine anforderungsgesteuerte Durchfahrtsperre, wie vom Bezirksausschuss skizziert, würde zudem einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen.

Das Baureferat lehnt aus den genannten Gründen die Errichtung von Pollern als automatisierte Durchfahrtssperre in der St-Anna-Straße ab. Nach Einrichtung einer Fußgängerzone wird deshalb – analog zu anderen Fußgängerzonen in München – die Ein- und Ausfahrt von Lieferverkehr zur Belieferung der in der Fußgängerzone befindlichen Geschäfte möglich bleiben.

Grundsätzlich sind bei der Ausweisung von Fußgängerzonen eine Vielzahl von Belangen zur Zugänglichkeit des Lieferverkehrs abzuwägen:
In Fußgängerzonen haben Fußgänger*innen Vorrang, und der Verkehr muss so gesteuert werden, dass die Sicherheit der Zu Fuß Gehenden gewährleistet ist. Gleichzeitig sollen die Lieferverkehre den Bedarf der in der Fußgängerzone befindlichen Geschäfte decken können, ohne den Fußverkehr zu stören. Eine Regelung soll verständlich für die Fahrzeugführer*innen sein und kontrollierbar sein. Sowohl Belange der Anwohner*innen (z.B. Verkehrs- und Lärmbelastung) in der Fußgängerzone als auch in angrenzenden Straßen als auch die Interessen der Einzelhändler müssen berücksichtigt werden.

In der St.-Anna-Straße sollen im Rahmen der Fußgängerzone sogenannte Lieferzeiten eingerichtet werden, in denen Lieferverkehr eine grundlegende Genehmigung für Fahrzeuge bis 7,5 t zur Befahrung der Fußgängerzone hat. Außerhalb dieser Zeiten und mit größeren Fahrzeugen ist Lieferverkehr in der Fußgängerzone ebenfalls möglich, allerdings ist dann eine Zufahrtsgenehmigung notwendig, die digital auf der Internetseite der Stadt München beantragt werden kann.

Auf Grundlage der Bürgerversammlungsempfehlung wurden die angedachten Regelungen zu Lieferverkehrszeiten überprüft. Das Mobilitätsreferat schlägt wie im genannten Beschluss zur Fußgängerzone St.-Anna-Straße beschrieben, eine Lieferzeit zwischen 22:30 Uhr und 12:45 Uhr vor. So kann insbesondere die Nachmittagszeit, in der die St.-Anna-Straße stark von Fußgänger*innen frequentiert wird, vom Lieferverkehr freigehalten werden. Gleichzeitig sind Lieferverkehre am Vormittag möglich, so dass eine Anlieferung in der Nacht nicht notwendig ist. Eine Lieferverkehrszeit von 10 Uhr bis 20 Uhr, wie in der Empfehlung vorgeschlagen, würde beide Verkehre auf dieselbe Zeit einschränken und ist deshalb aus Sicherheitsgründen nicht umsetzbar.

Durch die beschriebenen Maßnahmen kann eine Steuerung des Lieferverkehrs erreicht werden, die die Belange aller Anlieger*innen bestmöglich berücksichtigt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03465 der Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 23.04.2026 kann im Rahmen der Ausführungen entsprochen werden.

Der Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Stadträtin Veronika Mirlach, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Felix Lang, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

   Starre Poller in der St.-Anna-Straße werden in einer Fußgängerzone nicht umgesetzt. Eine Lieferzeit in der Fußgängerzone wird in den Morgenstunden vorgeschlagen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03465 der Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 23.04.2026 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende	Der Referent
Andrea Stadler-Bachmaier	Georg Dunkel Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung
Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
An das Baureferat
An das Mobilitätsreferat – GB2.2

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐ Der Beschluss des BA 1 - Altstadt-Lehel kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des BA 1 - Altstadt-Lehel kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss des BA 1 - Altstadt-Lehel ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.113
zur weiteren Veranlassung